

# TV4 — Geschäftsbedingungen für Kunden ohne Anschlussvertrag

## 1. Allgemeines

Die vorliegende technische Vorschrift regelt den Anschluss von Kunden an das Verteilnetz von Groupe E, die keinen individuellen Anschlussvertrag besitzen.

Der Anschluss von Endverbrauchern, die Niederspannung (NS – 400 V) beziehen, wird durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Die vorliegende technische Vorschrift findet daher keine Anwendung.

Der Anschluss wird auf den Namen des Grundstückseigentümers abgeschlossen, im Weiteren «der Kunde» genannt.

Die Spannungsstufen werden dabei wie folgt definiert:

- Hochspannung = HS = NR3 (125 kV oder 60 kV)
- Mittelspannung = MS = NR5 (17 kV, 18 kV oder 20 kV)
- Niederspannung = NS = NR7 (400 V)

## 2. Eigentumsgrenzen, Haftung und Nutzungsbedingungen

### 2.1 Eigentumsverhältnisse

Es gelten die Eigentumsgrenzen gemäss Prinzipschema aus der TV1. Groupe E kann für jeden Anschlusspunkt einen spezifischen Schaltplan erstellen. In diesem Fall erhält der Kunde den spezifischen Schaltplan und hat diesen in der Anschlussstation (Anschlussposten) auszuhängen.

#### 2.1.1 Elemente im Eigentum von Groupe E

Groupe E ist Eigentümerin der MS-Verteilanlagen, namentlich der MS-Versorgungsleitungen und der MS-Schaltanlagen sowie des Schutz-

schalters. Fehlt eine derartige Einrichtung, so kann Groupe E diese aus Gründen der Versorgungssicherheit vorschreiben. Die Kosten dafür sind vom Kunden zu tragen.

Ebenfalls Eigentum von Groupe E sind die Mess- und Tarifgeräte (Zähler, Strom- und Spannungswandler usw.).

#### 2.1.2 Kundeneigene Elemente

Der Kunde ist unterhalb des Einspeise- und Anschlusspunktes Eigentümer der Anlagen, die der Versorgung seiner Verbrauchsstätte dienen, insbesondere der NS-Transformatoren- und -Verteilanlagen, ausgenommen der Mess- und Tarifgeräte.

Der Einspeise- und Anschlusspunkt befindet sich unterhalb des Schutzschalters, die Festlegung der Stromflussrichtung basiert auf dem Bezug des Kunden von Strom aus dem Netz.

## 2.2 Haftung

Jede Partei haftet für die Anlagen, deren Eigentümerin sie ist. Der Kunde wird namentlich auf seine Verantwortung für die Kontrolle der internen Anlagen gemäss den gesetzlichen Anforderungen hingewiesen.

Der Kunde hat von sich aus alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um seine Anlagen vor jeglichen Schäden oder Unfällen zu schützen, die durch Unterbruch, Spannungs- oder Frequenzschwankungen, Wiederaufnahme der Elektrizitätslieferung oder durch andere Unregelmässigkeiten entstehen können, wie z.B. durch Netzstörungen aufgrund von Oberschwingungen. Groupe E schliesst jede Haftung und damit sämtliche Schadenersatzforderungen für direkte oder indirekte Schäden aus, ausgenommen sind Vorsatz und/oder schweres Verschulden von Groupe E.

# TV4 — Geschäftsbedingungen für Kunden ohne Anschlussvertrag

## 2.3 Betriebsbedingungen

Jede Partei ist für Errichtung, Wartung und Betrieb der ihr gehörenden Anlagen zuständig und kommt für deren Erneuerung auf.

Jede Partei betreibt ihre eigenen Anlagen, Eingriffe dürfen nur an den eigenen Anlagen vorgenommen werden. Vorbehaltlich ausdrücklicher Zustimmung oder vertraglicher Absprache sind jegliche Eingriffe an den Anlagen der anderen Partei untersagt.

Verfügt der Kunde über mehrere Anschlüsse am Verteilnetz von Groupe E, informiert er Groupe E über Arbeiten an seinem internen Netz.

Der Kunde hat seine Transformatorstation zu unterhalten und Störungen auf dem Netz von Groupe E zu vermeiden. Verstösst der Kunde gegen diese Vorschrift, kann Groupe E zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit auf Kosten des Kunden ein angemessenes spezifisches Sicherheitssystem (evtl. gerichteter Übersstromschutz) installieren, um Störungen auf dem Netz zu vermeiden. Bleiben die Störungen trotz dieser Schutzeinrichtung bestehen, kann Groupe E den Anschluss des Kunden an das MS-Netz befristet oder endgültig aufheben.

Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen kann der VNB die Betriebsspannung in seinem eigenen MS-Netz erhöhen. In diesem Fall muss der Kunde seine Anlagen auf eigene Kosten unterhalb der Anschlussstelle entsprechend anpassen. Der VNB muss den unabhängigen Produzenten mindestens zwei Jahre im Voraus über eine solche Massnahme informieren.

Der Kunde gilt als Betreiber im Sinne der Gesetzgebung über elektrische Stromanlagen, entsprechend ist er für die Sicherheit und die Kontrolle seiner Anlagen zuständig. So muss er gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschrif-

ten insbesondere ein Sicherheitskonzept vorlegen.

## 2.4 Mess- und Tarifgeräte

Der (die) Messpunkt(e) ist (sind) aus dem Anschlusschema im Anhang ersichtlich.

Die Mess- und Tarifmethode wird von Groupe E festgelegt.

Der Kunde verpflichtet sich, Groupe E für die regelmässige Fernabfrage des Zählers auf eigene Kosten eine ständige Kommunikationsverbindung einzurichten. Diese Einrichtung, idealerweise eine drahtgebundene IP-Adresse über ein Gerät auf dem WLAN-Netz des Kunden, beinhaltet die Zurverfügungstellung eines RJ45-Anschlusses in der Nähe des Zählers sowie die Parametrierung der IT-Anlagen durch den Leistungsanbieter und/oder den Telekommunikationsanbieter des Kunden. Beim Fehlen einer angemessenen Kommunikationsinfrastruktur bevollmächtigt der Kunde Groupe E, eine andere angemessene Telekommunikationsmöglichkeit (Mobilfunk 3G oder 4G bei ausreichender Netzabdeckung, PLC, Glasfaser, usw.) einzurichten. Die Kosten für die Inbetriebnahme einer Alternativverbindung (PLC, Glasfaser, ...) übernimmt der Kunde, die technischen Voraussetzungen werden von den Parteien in Absprache festgelegt.

## 2.5 Zutrittsrechte

Der Kunde gewährt den Mitarbeitenden und Beauftragten von Groupe E jederzeit Zutritt zum Anschlusspunkt der Anlagen, zu Fuss oder im Auto, sowie zum Messpunkt, damit diese Kontrollen, Messungen oder einen Austausch der Apparate vornehmen können. Der Kunde gewährt oder verschafft Groupe E unentgeltlich die notwendigen Dienstbarkeiten und bevollmächtigt gegebenenfalls Groupe E, diese im Grundbuch eintragen zu lassen.

# TV4 — Geschäftsbedingungen für Kunden ohne Anschlussvertrag

Der Zutritt zu den elektrischen Anlagen ist auf ordnungsgemäss ausgebildete Personen beschränkt.

## 3. Zugang zu den Spannungsstufen, vereinbarte Leistung, fakturierte Leistung

### 3.1 Zugang zu den Spannungsstufen

Die Bedingungen für den Zugang zu den verschiedenen Spannungsstufen sind in der TV3 definiert.

Sind nach Änderungen an der Kundenanlage die Bedingungen für den Zugang zu der vertraglich vereinbarten Spannungsstufe nicht oder nicht mehr gegeben, kann Groupe E den Kunden zu einem Anschluss an eine tiefere Spannungsstufe verpflichten. Die Kosten dafür sind vom Kunden zu tragen. Die vereinbarte Leistung gilt dabei auch beim Wechsel zur tieferen Spannungsstufe als erreicht. Die Umwandlung zwischen vereinbarter Leistung und installierter Intensität wird anhand der Spannung nach der erfolgten Änderung der Anlagen (NS beim Wechsel zu NS) errechnet, überschreitet aber niemals die effektive Kapazität des Anschlusses. Bei einem Wechsel zum NS-Netz entscheidet anschliessend die Intensität der effektiv installierten Sicherungen über die vereinbarte Intensität.

Beim Wechsel zu einer tieferen Spannungsstufe kann Groupe E eine Übernahme der Transformatoranlagen vorschlagen, ist aber dazu nicht verpflichtet.

### 3.2 Vereinbarte Leistung

Vorbehaltlich der in den AGB genannten Unterbrechungen kann der Kunde maximal die

vereinbarte Leistung vom Netz beziehen. Die vereinbarte Leistung ist die Basis für die Erhebung des Netzkostenbeitrags (NKB) zu den in der TV1 genannten Bedingungen.

Für Kunden, die bis zum 31.12.2006 ans Netz angeschlossen wurden, wird die vereinbarte Leistung anhand der installierten Leistung (Transformatoren) multipliziert mit  $\cos \varphi$  ( $\cos \varphi = 0,9$ ) berechnet.

Erweist sich die vereinbarte Leistung als unzureichend, kann der Kunde eine Änderung seines Vertrags verlangen. Allfällige physische Anpassungen sind in diesem Fall vom Kunden zu tragen, der ebenfalls die zusätzlichen Netzkostenbeiträge (NKB) gemäss TV1 zu entrichten hat. Der Anschluss wird vorgenommen, sobald der Kunde alle technischen und administrativen Voraussetzungen – namentlich auch die Zahlung des NKB – erfüllt hat.

### 3.3 Fakturierte Leistung

In den Netznutzungstarifen ist eine leistungsabhängige Komponente enthalten. Diese Leistung wird anhand der maximal vom Netz bezogenen Leistung der letzten zwölf Monate berechnet.